



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

A S F S A
Association Suisse pour la
Formation en Soins Animaliers

**Wegleitung zum
Qualifikationsverfahren**

Tierpflegerin EFZ / Tierpfleger EFZ

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT
Hirschmattstrasse 36, Postfach 3065, 6002 Luzern
Tel. +41 41 368 58 02, Fax +41 41 368 58 59
info@tierpfleger.ch, www.tierpfleger.ch

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

Diese Wegleitung richtet sich an alle am Qualifikationsverfahren beteiligten Personen, Kandidatinnen und Kandidaten, Ausbildungsverantwortliche, Lehrkräfte und Expertinnen und Experten. Sie stellt die massgebenden Bestimmungen und Abläufe in übersichtlicher Form zusammen.

Rechtliche Grundlagen

- a. Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)
- b. Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/in EFZ
- c. Bildungsplan Tierpfleger/in EFZ
- d. Kantonales Recht

Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung hat für alle Landessprachen in gleichem Masse Gültigkeit. Sie wird durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität Tierpfleger/in EFZ erarbeitet und durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA) erlassen.

Zweck des Qualifikationsverfahrens

Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der/die Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung genannten Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6 erworben hat.

Organe

Der Schweizerische Verband für Bildung in Tierpflege (SVBT) ist die vom Bund beauftragte OdA für die Ausbildung Tierpfleger/innen EFZ. Die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für das Qualifikationsverfahren ist dem SVBT übertragen. Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit dem SVBT, den Berufsfachschulen, den Ausbildungsbetrieben und der SDBB die Prüfungen vorschriftsgemäss durch.

Zulassung *(Bildungsverordnung Art. 16)*

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/in EFZ,
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges. Letztere müssen die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung und von dieser Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Tierpflegerin EFZ/des Tierpflegers EFZ vorweisen und glaubhaft machen, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 18) gewachsen zu sein.

Verpflichtung

Jede/r Lernende ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zur Abschlussprüfung erscheint, wird durch die Prüfungsleitung unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Die kantonalen Behörden entscheiden über Massnahmen, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin dem Qualifikationsverfahren oder Teilen davon unentschuldig fernbleibt.

Krankheit/Unfall

Die kantonalen Behörden entscheiden über Massnahmen, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolviert werden können.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Personen, die von der zuständigen kantonalen Prüfungsbehörde eine Bewilligung erhalten haben.

Aufgebot

Die zum Qualifikationsverfahren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten durch die zuständige Prüfungskommission zu den Prüfungsteilen rechtzeitig ein schriftliches Aufgebot oder Login.

In der deutschsprachigen Schweiz findet die Organisation der praxisorientierten, mündlichen und der schriftlichen Schlussprüfung Berufskennnisse über die webbasierte Plattform PkOrg statt. Alle am QV beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen persönlichen Zugang mit Passwort. Dies bedingt, dass alle Beteiligten über eine persönliche und nur für sie zugängliche E-Mailadresse verfügen müssen. Folgedessen findet die Kommunikation fast ausschliesslich per Mail statt. Die Prüfungskommission 74 fordert rechtzeitig auf, sich in PkOrg einzuloggen. Sobald die Anmeldung erfolgreich war, erhalten die Berufsbildner/Verantwortlichen umgehend eine E-Mail von PkOrg, welche zur Mitwirkung am Qualifikationsverfahren auffordert. Darin enthalten ist ein Link, über den die Einladung der Lernenden bzw. des Lernenden angenommen werden muss.

Betrug/Verstösse

Das Vorgehen bei Betrug und Verstössen wird durch das Recht des Aufsehtskantons geregelt.

2. Gegenstand, Inhalt und Ablauf des Qualifikationsverfahrens

Gegenstand der Qualifikationsverfahren (Bildungsverordnung Art. 17)

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/in EFZ erworben worden sind.

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens (Bildungsverordnung Art. 18)

Im Qualifikationsverfahren werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

2.1 Teilprüfung Berufskennnisse (Bildungsplan D1.2)

Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahres schriftlich geprüft und dauert 1,5 Stunden. Er beinhaltet die Bereiche

- „Biologie und Tierhaltung“,
- „Hygiene und Krankheiten“ sowie
- „Betriebsorganisation und Logistik“.

Die Teilprüfung Berufskennnisse findet in den Berufsfachschulen unter Aufsicht des Prüfungskantons, bzw. den von ihm gewählten Expertinnen und Experten statt und ist für alle Fachrichtungen gleich. Die Absolventinnen und Absolventen müssen ihren Pass, ihre Identitätskarte oder ihren Führerausweis für die Prüfungen auf sich tragen. Zutrittskontrollen werden durch die Aufsicht durchgeführt. Ohne gültigen Ausweis ist kein Zutritt zu der Prüfung möglich!

Erlaubte Hilfsmittel sind

- Schreibmaterial und Notizpapier
 - Taschenrechner (nur Rechenfunktion, keine Text-Speicherfunktion). Natel, iPods, Apple Watch o.ä. sind auszuschalten und vom Arbeitsplatz zu entfernen.
 - Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV).
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, die erwähnten Hilfsmittel an die Prüfung mitzubringen. Beim Versäumen wird kein Ersatz zur Verfügung gestellt. Austausch unter den Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung ist nicht gestattet. Es sind keine Notizen in den Texten erlaubt, welche inhaltliche Relevanz haben. Erlaubt sind z.B. Inhaltsverzeichnisse oder Markierungen.

Die Lernenden werden vor Beginn der Prüfung auf die erlaubten Hilfsmittel aufmerksam gemacht. Betrug und Verstösse werden geahndet.

Die Teilprüfung Berufskennnisse wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beaufsichtigt. Während der Prüfung beantwortet die Aufsicht keine Fragen der Kandidatinnen und Kandidaten und es gibt keine Pausen.

Die Teilprüfung Berufskennnisse wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt und bewertet.

Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 BBV ohne Schulbesuch absolvieren die Teilprüfung in der Regel zusammen mit der Schlussprüfung. (*Bildungsverordnung Art. 21*) Das Ergebnis der Teilprüfung wird durch die kantonalen Behörden im Anschluss an die Prüfung eröffnet.

Beispielaufgaben der Teilprüfung sind unter www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung/ aufgeschaltet.

2.2 Schlussprüfung Praktische Arbeit (*Bildungsplan D1.1*)

Die praktische Arbeit wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft und findet in einem vom kantonalen Veterinäramt bewilligten Prüfungsbetrieb statt, welcher die Anforderungen des SVBT erfüllt (siehe Anhang). Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Folgende Positionen werden geprüft:

Position 1 „Biologie und Tierhaltung“	Positionsnote zählt einfach
Position 2 „Hygiene und Krankheiten“	Positionsnote zählt einfach
Position 3 „Betriebsorganisation und Logistik“	Positionsnote zählt einfach
Position 4 „Berufsethik und Recht“	Positionsnote zählt einfach
Position 5 „Spezialarbeiten in der Fachrichtung“	Positionsnote zählt doppelt

Die praktische Arbeit dauert 4 Stunden (240 Minuten). Die Zeit pro Aufgabe wird nicht vorgegeben, da diese je nach Betrieb und Tierart variiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind dafür verantwortlich, dass die vorgegebene Prüfungszeit eingehalten wird.

Im Umgang mit Tieren können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. In diesem Fall reagieren die Kandidatinnen und Kandidaten bedarfs- und situationsgerecht. Allfällige Verzögerungen sollen im weiteren Prüfungsverlauf kompensiert werden, indem die richtigen Prioritäten gesetzt werden. Die Expertinnen und Experten sind über entsprechend notwendige Änderungen im Prüfungsablauf zu informieren.

Während der praktischen Arbeit kann eine Pause von 15 Minuten eingelegt werden, welche nicht zur Prüfungszeit zählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden bei der Planung des Prüfungsverlaufs, ob sie eine Pause einlegen wollen und zu welchem Zeitpunkt.

Die Aufgaben sind so aufgebaut, dass mehrere Positionen in einer Aufgabe beurteilt werden. Bei jeder Aufgabe ist die maximale Punktzahl für jede Position vorgegeben.

Nicht bearbeitete Aufgaben oder Aufgaben der praktischen Prüfung, die wegen fehlendem Tierbestand oder Ausrüstung nicht durchgeführt werden können, werden mit 0 Punkte (nicht ausgeführt) bewertet!

Die praktische Arbeit wird von zwei Expertinnen und Experten beurteilt.

Die Expertinnen und Experten stellen nur Fragen, welche im Zusammenhang mit der Handlung stehen und dem Verständnis dienen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bei Unklarheiten Fragen stellen. Sie erläutern ihre Tätigkeiten nur im Zusammenhang mit der Handlung.

Erlaubte Hilfsmittel sind

- Lerndokumentation
- Unterlagen der überbetrieblichen Kurse
- Betriebsinterne Hilfsmittel (z.B. IT-Systeme, Futterpläne, Arbeitsanweisungen)

Beispielaufgaben sind unter www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung aufgeschaltet.

Fachrichtung Heimtiere

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Heimtiere absolvieren in den drei Bereichen „Arbeiten am Tier“, „Fütterung und Pflege“ und „Organisation und Arbeiten im Tierheim“ insgesamt 36 Aufgaben. Es werden pro Prüfblock (A/B/C/D) 9 Aufgaben pro Bereich absolviert. Diese Aufgaben werden von den Expertinnen und Experten aus einem Aufgabenkatalog individuell ausgewählt. Sie bestimmen auch die Tierart, für welche die Aufgabe zu lösen ist, sofern diese nicht durch die Aufgabenstellung vorgegeben wird.

Fachrichtung Wildtiere

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Wildtiere absolvieren insgesamt 36 Aufgaben bei den drei Tierklassen Säuger, Vögel und Aquarien-/Terrarientiere. Pro Tierklasse sind 5 Aufgaben obligatorisch, 21 Aufgaben werden von den Expertinnen und Experten aus einem Aufgabenkatalog ausgewählt. Sie bestimmen auch die Tierart, für welche die Aufgabe zu lösen ist.

Fachrichtung Versuchstiere

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Versuchstiere absolvieren in den vier Bereichen „Maus und Ratte“, „Meerschweinchen oder Kaninchen“, „Vierte Tierart“ und „Organisation und Arbeit im Versuchsbetrieb“ insgesamt 36 Aufgaben.

Die Expertinnen und Experten entscheiden darüber, welche 5 Aufgaben in jedem Bereich obligatorisch sind. Die restlichen 16 Aufgaben entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten anhand eines Aufgabenkatalogs.

2.3 Schriftliche Schlussprüfung Berufskennnisse *(Bildungsplan D1.3, Position 1)*

Die schriftliche Schlussprüfung Berufskennnisse wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung durchgeführt. Sie dauert eine Stunde und findet für alle Lernenden in den jeweiligen Sprachregionen gleichzeitig statt. Die Lernenden müssen ihren Pass, ihre Identitätskarte oder ihren Führerausweis für die Prüfungen auf sich tragen. Zutrittskontrollen werden durch die Aufsicht durchgeführt. Ohne gültigen Ausweis ist kein Zutritt zu der Prüfung möglich!

Der Inhalt ist fachrichtungsspezifisch.

Folgende Bereiche werden geprüft:

Position 1 „Spezialarbeiten in der Fachrichtung“ und „Berufsethik und Recht“

Erlaubte Hilfsmittel sind

- Schreibmaterial und Notizpapier
- Taschenrechner (nur Rechenfunktion, keine Text-Speicherfunktion). Natel, iPods, Apple Watch o.ä. sind auszuschalten und vom Arbeitsplatz zu entfernen.
- Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) alle Fachrichtungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, die erwähnten Hilfsmittel an die Prüfung mitzubringen. Beim Versäumen wird kein Ersatz zur Verfügung gestellt. Austausch unter den Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung ist nicht gestattet. Es sind keine Notizen in den Texten erlaubt, welche inhaltliche Relevanz haben. Erlaubt sind z.B. Inhaltsverzeichnisse oder Markierungen.
- Fachrichtung Wildtiere: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES). Broschüre Artenschutz für Schwerpunkt Wildtierhaltung.
- Fachrichtung Versuchstiere: Tierversuchsordnung (455.163)

Die schriftliche Schlussprüfung Berufskennnisse wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beaufsichtigt. Während der Prüfung beantwortet die Aufsicht keine Fragen der Kandidatinnen und Kandidaten und es gibt keine Pausen.

Die Prüfung wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt und bewertet.

Die schriftliche Schlussprüfung wird gleich gewichtet wie die mündliche Schlussprüfung.

Beispielaufgaben sind unter www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung aufgeschaltet.

2.4 Mündliche Schlussprüfung Berufskennnisse *(Bildungsplan D1.3, Position 2)*

Die mündliche Schlussprüfung Berufskennnisse dauert 30 Minuten und beinhaltet Position 2 „Kommunikation und Kundenkontakt“.

Die mündliche Schlussprüfung findet als separater Prüfungsteil im Anschluss an die praktischen Arbeiten im Prüfungsbetrieb statt. Zwischen den praktischen Arbeiten und der mündlichen Schlussprüfung muss eine Pause von mindestens 15 Minuten eingelegt werden.

Die zwei Expertinnen und Experten der praktischen Prüfung führen die mündliche Schlussprüfung durch und nehmen die Beurteilung vor. Sie wählen dafür aus einem Aufgabenkatalog eine Aufgabe aus.

Anhand eines Rollenspiels werden die kommunikativen Fähigkeiten und der Umgang mit Kunden bewertet. Die Expertinnen und Experten übernehmen dabei die Rolle der Drittperson, die Kandidatinnen und Kandidaten diejenige des Tierpflegers oder der Tierpflegerin.

Für eine allfällige Strukturierung und Planung der mündlichen Schlussprüfung stehen den Kandidatinnen und Kandidaten maximal 5 Minuten zur Verfügung. Diese sind Bestandteil der Prüfungszeit von 30 Minuten.

Erlaubte Hilfsmittel sind

- Schreibmaterial
- Taschenrechner (keine Mobiltelefone)
- Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung. (Die Lernenden bringen die eigenen Gesetzestexte an die Prüfung mit. Es sind keine Notizen in den Texten erlaubt, welche inhaltliche Relevanz haben. Erlaubt sind z.B. Inhaltsverzeichnisse oder Markierungen).

Während den maximal 5 Minuten für die Strukturierung und Planung der Aufgabe sind alle betriebsinternen Hilfsmittel zugelassen.

Die mündliche Schlussprüfung wird gleich gewichtet wie die schriftliche Schlussprüfung.

Beispielaufgaben sind unter www.tierpfleger.ch/svbt/unterlagen-zur-ausbildung aufgeschaltet.

2.5 Allgemeinbildung *(Bildungsplan D1.4)*

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Art. 18, Abs. 2, Ziff. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung).

3. Benotung und Prüfungsergebnisse

Notengebung (Bildungsplan D2.1)

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Für die Bewertung der Positionen und Unterpositionen sind halbe Zwischennoten zulässig. Setzt sich die Note eines Qualifikationsbereichs aus einzelnen Positionen zusammen, wird sie als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Positionsnoten werden entsprechend den Angaben unter den Positionen gewichtet.

Notenwerte (Bildungsplan D2.2)

Die Gewichtung der Noten und die minimalen Leistungen zum Bestehen des Qualifikationsverfahrens richten sich nach Art. 19, Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

- 6 = Sehr gut
- 5 = Gut
- 4 = Genügend
- 3 = Schwach
- 2 = Sehr schwach
- 1 = Unbrauchbar

Zwischennoten sind möglich.

Berechnung der Positionsnoten

Die Positionsnoten werden für alle Prüfungsteile anhand der folgenden Formel berechnet:

$\text{Positionsnote} = [(\text{Punkte effektiv} \times 5) / \text{Punkte maximal}] + 1$
--

Die Positionsnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Benotung

Praktische Arbeit:

Die Aufgaben innerhalb der Positionen werden mit einem Punktesystem beurteilt. Mit Ausnahme der Position 5 „Spezialarbeiten in der Fachrichtung“ zählen alle Positionsnoten einfach. Die Note der Position 5 zählt doppelt.

Total können 360 Punkte erreicht werden.

Die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sind Bestandteil aller Aufgaben und werden während der gesamten praktischen Arbeit bei der Bewertung mitberücksichtigt.

Schriftliche und mündliche Schlussprüfung:

Die mündlichen und schriftlichen Schlussprüfungen werden als Positionsnoten festgehalten. Die Note der Schlussprüfung Berufskennntnisse wird aus dem Durchschnitt beider Noten berechnet.

Noten der Qualifikationsbereiche

Die Noten in den Qualifikationsbereichen sind die Mittelwerte aus den entsprechenden, teils gewichteten Positionen, auf eine Dezimale gerundet.

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung (Bildungsverordnung Art. 19)

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. Teilprüfung Berufskennntnisse	10 %
b. praktische Arbeit	40 %
c. Schlussprüfung Berufskennntnisse	10 %
d. Allgemeinbildung	20 %
e. Erfahrungsnote	20 %

Wiederholungen (Bildungsverordnung Art. 20)

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Spezialfall (Bildungsverordnung Art. 21)

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote. In diesem Fall wird die Teilprüfung in der Regel am Schluss der Ausbildung geprüft.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. Teilprüfung Berufskennntnisse	10 %
b. praktische Arbeit	50 %
c. Schlussprüfung Berufskennntnisse	20 %
d. Allgemeinbildung	20 %

Ausweise und Titel (Bildungsverordnung Art. 22)

Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel „Tierpflegerin EFZ/Tierpfleger EFZ“ zu führen.

Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- die Gesamtnote,
- die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 1, die Erfahrungsnote,
- die Fachrichtung.

Mitteilung des Ergebnisses

Die Ergebnisse der Teil- und Schlussprüfung werden durch die kantonalen Behörden mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Einsprachen, Beschwerde, Rekurse

Richten sich nach kantonalem Recht. Diese sind erst nach Erwirkung des Gesamtergebnisses möglich. Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

Anhang

- I. Anforderungen an Prüfungsbetriebe
- II. Notenformular

Inkrafttreten

Die vorliegende Wegleitung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Tierpfleger/innen EFZ tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und gilt für alle Lernenden (Die aktuelle Wegleitung ersetzt alle vorhergehenden Versionen).

Luzern, 04. Dezember 2019

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT

*Präsidentin SVBT
Iris Fankhauser*

*Chefexperte SVBT
Ivan Schmid*

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2019 zur vorliegenden Wegleitung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Tierpfleger/innen EFZ Stellung bezogen.